#### SATZUNG

# über die Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Greven-Schmedehausen

### gemäß § 34 (4) Nr. 1 und 3 BauGB

Aufgrund des § 34 (4) Nr. 1 und 3 BauGB vom 8.12.1986 (BGBl.I.S. 2191) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl.I.S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.7.1988 (BGBl.I.S. 1093), sowie der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.3.1990 (GV NW S. 141), wird folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Gebietsbeschreibung

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Schmedehausen sind in dem als Anlage beigefügten Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1). Dabei ist der Bereich, der nach § 34 (4) Nr. 3 BauGB zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Schmedehausen einbezogen wird, schraffiert dargestellt.

Der Geltungsbereich der Satzung wird wie folgt umgrenzt:

Im Nordwesten

durch die L 555 (Schmedehausener Straße)

im Norden

durch den Wasserlauf Lütke Beeke

im Osten

durch die westliche und südliche Flurstücksgrenzedes Flurstückes 22 der Flur 154 bis zum Flurstück 72, dann die Flurstücke 38 und 12 durchschneidend bis zum Flurstück 39 und sodann im westlichen Verlauf

des Flurstückes 39.

Im weiteren Verlauf entlang der östlichen Grenze des Flurstückes 87 die Straße "Schmedehausen-Domhof" überquerend bis zur L 830

(Ostbeverner Straße).

im Süden

durch die L 830 (Ostbeverner Straße).

#### § 2 Festsetzungen

- 1. Art der baulichen Nutzung: Dorfgebeit (MD-Gebiet)
  - In der durch Abrundung hinzugezogenen Fläche dürfen ausschließlich Gebäude zu Wohnzwecken erstellt werden.
- Maß der baulichen Nutzung: eingeschossige Bauweise, Grundflächenzahl: 0,15

Gemäß § 19 (4) BauNVO sind Anlagen nach den Ziff. 1-3 bei der Ermittlung der GRZ mitzurechnen. Die zulässige bzw. festgesetzte Grundfläche von 0,15 darf durch die Grundfläche der zuvor bezeichneten Nebenanlagen um bis zu 70 v.H. überschritten werden.

Die Ausnutzung der Dachgeschosse wird auf die Geschoßflächenzahl angerechnet.

- Bauweise: offene Bauweise
- Soweit es aufgrund der vorhandenen Bodenverhältnisse möglich ist, sind Niederschlagswässer von Dachflächen auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern. Die Beurteilung der Bodenverhältnisse obliegt dabei der Fachbehörde der Stadt Greven im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Greven 1, den 27.O4.1994

Binder
Bürgermeister

` Hoppe Ratsherr Diesfeld

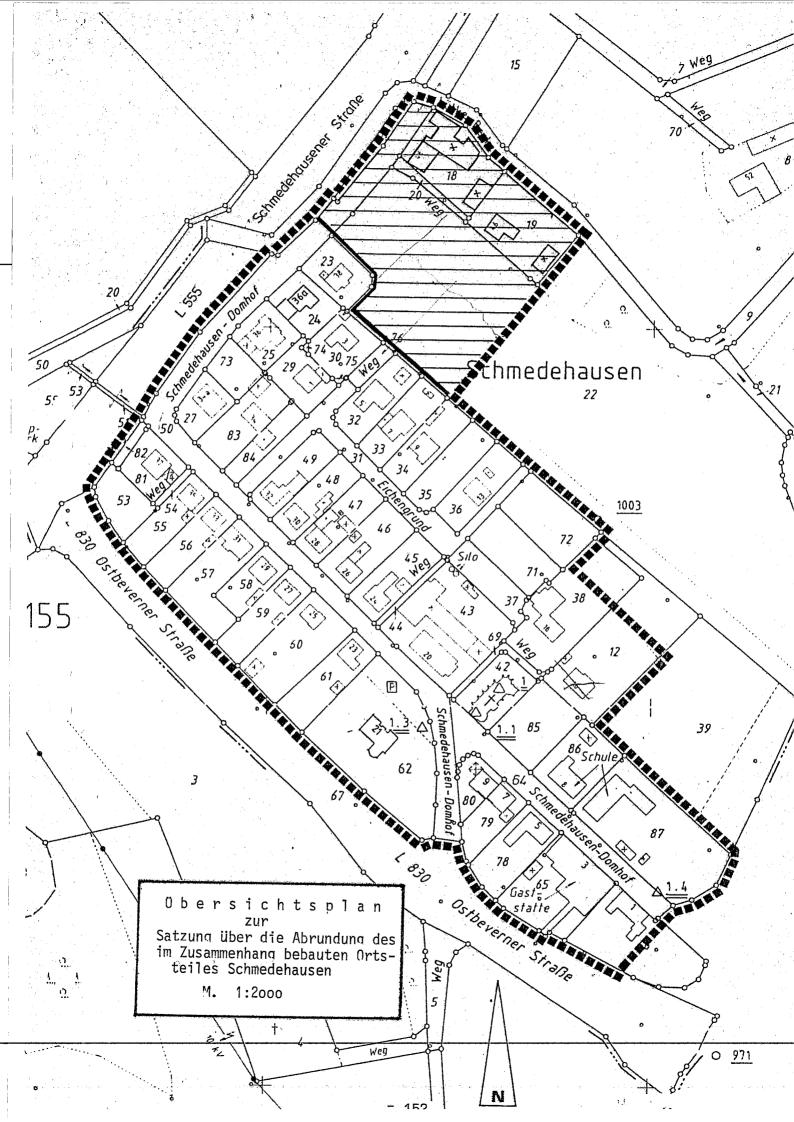
Schriftführerin

UNTER BEZUGNAHME AUF MEINE VERFÜGUNG VOM 12 02.1994 AZ.: 35.2.5-5304-3/94 WERDEN VERLETZUNGEN VON RECHTSVORSCHRIFTEN GEM. § 11 (3) BAUGB NICHT GELTEND

MUNSTER, 12.08.1994

Bezirksregierung Münster

Oberregierungsbaurat



## <u>Bekanntmachungsanordnung</u>

Die vorstehende Satzung über die Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Greven-Schmedehausen gem. § 34 (4) Nr. 1 und 3 BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 6 Satz 1 GO wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

"§ 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden.
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

4402 Greven, den 06.09.1994

Binder

Bürgermeister